

WASSERVERSORGUNG -
REGLEMENT DER GEMEINDE DUVIN

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Durchleitungsrecht
- Art. 3 Private Leitungen
- Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 5 Haftung der Gemeinde
- Art. 6 Rekursrecht

II. Wasserlieferung

- Art. 7 Bezugsrecht
- Art. 8 Benutzung der Hydrantenanlagen
- Art. 9 Private Wasserversorgungen
- Art. 10 Ausschluss der Haftung
- Art. 11 Wassersperre

III. Technische Vorschriften

- Art. 12 Ausführung der Installationen
- Art. 13 Installationsvorschriften
- Art. 14 Kontrolle
- Art. 15 Ueberdeckung
- Art. 16 Verantwortung
- Art. 17 Wasserzähler

IV. Gebühren

- Art. 18 Finanzierung
- Art. 19 Anschlussgebühren
- Art. 20 Verbrauchsgebühren
- Art. 21 Fälligkeit
- Art. 22 Pfandrecht

V. Straf- und Uebergangsbestimmungen

- Art. 23 Strafbestimmung
- Art. 24 Inkrafttreten
- Art. 25 Aufhebung früherer Bestimmungen

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgaben
der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Wasserversorgung. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2

Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Ueberbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 3

Private
Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 4

Bewilligungs-
pflicht und
Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz, sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt innert Jahresfrist, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5

Ausschluss
der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 6

Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

II. WASSERLIEFERUNG

Art. 7

Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauches für Grundstücke im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen A-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf bewilligt.

Art. 8

Benützung
der Hydranten-
anlagen

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrübungszwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Private ist ohne eine Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindevasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichlichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 9

Private Wasserversorgung

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen von Art. 152 EG zum ZGB zulässig.

Art. 10

Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 11

Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

III. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 12

Ausführung
der Instal-
lationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leit-
sätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfach-
männern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen, sowie der speziel-
len Werkvorschriften für die Ueberwachung der Trinkwasserver-
sorgung in hygieinischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien,
Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn
sie vom SVGW geprüft sind und freigegeben werden.

Art. 13

Installations-
vorschriften

Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitäts-
werk zu verständigen.

Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer
Schiebertafel zu markieren.

Art. 14

Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Baubehörde ab-
genommen und eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich
auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atmosphären
Wasserdruck.

Art. 15

Ueberdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1,50 m überdeckt sein und
frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung
ist im Graben mit mind. 20 cm gesiebttem Material oder Sand
zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem
Graben verlegt, so muss die Wasserleitung immer höher liegen
als die Kanalisation.

Art. 16

Verantwortung

Alle Einrichtungen inkl. Anschluss und Schieber stehen in
privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand
zu halten. Der Baubehörde steht das Recht der Aufsicht und
der Kontrolle darüber an.

Art. 17

Wasserzähler

Sofern die Wasserabgabe über Wasserzähler erfolgt, sind diese von der Gemeinde zu beziehen und vor der ersten Zapfstelle in einer Höhe von 1,20 m an frostsicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Sie dürfen nicht in abschliessbaren Räumen installiert werden. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane anzubringen.

IV. GEBUEHREN

Art. 18

Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Ueberschüsse sind in einem Fonds anzulegen.

Art. 19

Anschluss-
gebühren

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr, berechnet auf Grund des Neubauwertes (Zeitbauwertes) der Gebäudeversicherung (GV) inkl. Zuschlag, zu entrichten. Diese beträgt:

Klasse I Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Museen, Kirchen, Theater und Kinogebäude, Turnhallen, Sportanlagen und Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Oekonomiegebäude

....1... %

mindestens Fr. 300.--

Klasse II Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Fabriken

....2... %

mindestens Fr. 1'000.--

Klasse III Bauten mit starkem Wasserverbrauch, wie Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Bahnhöfe, Schlachthöfe, Molkereien, sowie Betriebsbauten und Fabriken mit starkem Wasserverbrauch

....3... %

Erhöht sich der Neubauwert (Zeitbauwert) der GV durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 30 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird. Für neue, der Landwirtschaft dienende und andere, bereits bestehenden Gebäuden tritt eine Reduktion von 50 % ein.

Art. 20

Verbrauchs-
Gebühren

Die jährlichen Gebühren werden auf Grund des effektiven Wasserverbrauchs berechnet und betragen 40 Rappen pro m³ Wasser,

(mindestens aber Fr. 100.- pro Wohnung) entspricht 250 m³ mehr als 250 m³ werden mit 80 Rappen berechnet

Wasser für Landwirtschaft Pauschal Fr. 140.-

Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug, wie beispielsweise Bauwasser, bestimmt die Baubehörde.

Art. 21

Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Art. 22

Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB zu.

V. STRAF- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Straf-
bestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Art. 24

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom ..9. A. 1981...

Der Gemeindepräsident:

Ch. Garwood

Der Gemeindeaktuar:

T. Ogden